

Abgeordneter Dr. Thomas Beyer (SPD) fragt:

Welche Erfahrungen liegen in den Regierungsbezirken hinsichtlich erforderlicher Sperrungen von Bundesstraßen bzw. Abschnitten von Bundesstraßen wegen Lkw-Maut-Ausweichverkehrs vor, welche Anträge auf Sperrungen von Bundesstraßen bzw. Abschnitten von Bundesstraßen für Lkw-Durchgangsverkehr liegen den Bezirksregierungen bereits vor und wie soll angesichts des Verzichts der Bayerischen Staatsregierung, beim Bund Bundesstraßen für die Ausdehnung der Lkw-Maut zu notifizieren sowie angesichts der Personalsituation im Polizeidienst die tatsächliche Einhaltung von durch die Bezirksregierungen verfügbaren Sperrungen von Bundesstraßen bzw. Abschnitten von Bundesstraßen mittels entsprechender Durchfahrtsverbot-Schilder gewährleistet werden.

Staatsminister Dr. Günther Beckstein antwortet:

Nach unseren Überprüfungen gibt es derzeit in Bayern bei keiner durch Mautausweichverkehr belasteten Strecke konkrete Hinweise auf Beeinträchtigungen der Verkehrssicherheit, was jedoch nach gegenwärtiger Rechtslage Voraussetzung für die Ausdehnung der Mautpflicht auf bestimmte Bundesstraßenabschnitte durch eine Rechtsverordnung des Bundesverkehrsministeriums ist. Eine Ausdehnung der Mautpflicht würde im Übrigen auch erhebliche Auswirkungen auf die regionale Wirtschaft bringen, weil die an bemauteten Bundesstraßen ansässigen Gewerbebetriebe aufgrund der höheren Transportkosten zusätzlich belastet würden. Wir haben deshalb dem Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung zunächst keinen Vorschlag für eine Bemautung vorgelegt.

Ein geeigneteres Instrument ist die am 31.12.2005 in Kraft getretene Fünfzehnte Verordnung zur Änderung der Straßenverkehrs-Ordnung, mit der Maßnahmen gegen den Mautausweichverkehr möglich geworden sind. Ziel der Änderung ist es, erheblichen Mautausweichverkehr an herausragenden Stellen auf den Autobahnen zu halten und damit nicht ausweichen zu lassen bzw. diesen Verkehr vom nachgeordneten Straßennetz, beispielsweise vor sensiblen Ortsdurchfahrten, wieder auf die Autobahnen zu leiten, wenn nur so die von ihm hervorgerufenen

erheblichen Beeinträchtigungen für die Ordnung des Verkehrs oder für die Wohnbevölkerung vor Lärm und Abgasen an Ortsdurchfahrten beseitigt oder abgemildert werden können. Dazu wurde das neue Zusatzzeichen „Durchgangsverkehr“ eingefügt und die ermessenssteuernde Vorschrift des § 45 Abs. 9 StVO ergänzt.

Da seit Inkrafttreten dieser Verordnung jedoch erst ein Monat vergangen ist, liegt es auf der Hand, dass es Erfahrungswerte derzeit noch nicht geben kann. Wir haben die Regierungen vielmehr darum gebeten, uns erstmals zum 01.04.2006 die Streckenabschnitte, welche mit der neuen Zeichenkombination für den Durchgangsverkehr mit schweren Nutzfahrzeugen gesperrt wurden, aufzulisten und verfahrenbezogene Erfahrungsberichte vorzulegen.

Derzeit liegen den Bezirksregierungen neun Anträge auf Zustimmung zu verkehrsrechtlichen Anordnungen vor. Diese betreffen Teilstrecken der Bundesstraßen 15 und 20 in Oberbayern, der Bundesstraße 8 in Niederbayern und Mittelfranken, sowie der B 25 ebenfalls in Mittelfranken. Die Prüfungen, ob Sperrungen zulässig und möglich sind, sind derzeit noch nicht abgeschlossen.

Eine Überwachung des mautbedingten Verbots für den Durchgangsverkehr wird durch die Polizei im Rahmen des allgemeinen Streifendienstes wahrgenommen. Dabei werden verstärkte polizeiliche Kontrollen bei konkreten Sicherheitsgefahren, wie beispielsweise der Zunahme von Verkehrsunfällen aufgrund des Mautausweichverkehrs, vorgenommen.

Es gilt das gesprochene Wort.